

Stadt Uffenheim

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der Galerie der Stadt Uffenheim

Nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom 27.08.2009 wird folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der Galerie, Ringstraße 10, der Stadt Uffenheim erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Verfahren
 - § 3 Antrags- und Nutzungsberechtigte
 - § 4 Benutzungszeiten
 - § 5 Sonstige Verpflichtungen, Benutzungsumfang
 - § 6 Aufsicht/Hausrecht
 - § 7 Haftung
 - § 8 Erhebung und Höhe der Nutzungsentgelte
 - § 9 Fälligkeit
 - § 10 Widerrufsrecht
 - § 11 Inkrafttreten
- Anlage: Nutzungsvertrag

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für die Galerie der Stadt Uffenheim in der Ringstraße 10. Die Räumlichkeiten stehen für kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung, insbesondere für Vernissagen und Ausstellungen von Bildern und Skulpturen.

§ 2

Verfahren

- (1) Die Erlaubnis für die Benutzung erteilt der Bürgermeister auf Antrag.
- (2) Die Erlaubnis für die Nutzung ist von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig:
 - a) Bei der Antragstellung sind Vorname, Name und Anschrift einer für die Veranstaltung verantwortlichen volljährigen Person zu benennen. Art, Beginn und Dauer der Veranstaltung sind verbindlich anzugeben.

- b) Bevor die Benutzungserlaubnis erteilt werden kann, haben Antragstellende oder deren Vertretungsberechtigte und falls hiervon abweichend auch die für die Veranstaltung als verantwortlich bezeichnete Person diese Benutzungsordnung schriftlich anzuerkennen.
- (3) Die Zulassung kann aus wichtigem Grund mit weiteren Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (4) Veranstaltungen mit politischer Zielsetzung oder eindeutiger Mißachtung der Grund- und Menschenrechte sind ausgeschlossen.

§ 3

Antrags- und Nutzungsberechtigte

- (1) Antrags- und nutzungsberechtigt sind natürliche und juristische Personen sowie Vereine, Verbände, Organisationen und Gruppen, die ihren Sitz Uffenheim haben.
- (2) Darüber hinaus können die Räume und Einrichtungen auch Antragstellern mit Sitz außerhalb von Uffenheim zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Eine Überlassung für Familienfeiern sowie Werbe- und Verkaufsveranstaltungen ist ausgeschlossen.

§ 4

Benutzungszeiten

- (1) Die Benutzungszeiten der Räume des Rathauses werden vom Bürgermeister festgelegt. Die Benutzung der Räume kann grundsätzlich täglich von 08.00 bis 20.00 Uhr gestattet werden.
- (2) Die Benutzung der Räume darf nur während der festgesetzten Zeiten erfolgen. Vorbereitungsarbeiten des Nutzers sind in den für die Nutzung reservierten Zeiten und nach Absprache mit dem Beauftragten der Stadt Uffenheim auszuführen.
- Die Nutzung ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt und in einem ordnungsgemäßen Zustand übergeben werden können.
- (3) Die Veranstaltung darf dienstliche Belange und sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigen.

§ 5

Sonstige Verpflichtungen/Benutzungsumfang

- (1) Die Veranstalterin oder der Veranstalter bzw. deren Vertretungsberechtigten haben während der Veranstaltung ständig anwesend zu sein.
- (2) Das Aufstellen und/oder der Anschluss von eigenen Geräten und Einrichtungsgegenständen bedarf der Zustimmung. Für die Nutzung hauseigener technischer Geräte gelten die §§ 6, 8 und 9 dieser Vorschrift.

(3) Die zur Verfügung gestellten Räume, die Einrichtungsgegenstände und technischen Geräte werden in einem einwandfreien Zustand übergeben. Beschädigungen sind dem Beauftragten der Stadt Uffenheim zu melden.

(4) Die Nutzung, insbesondere eine Bestuhlung, ist u.a. aus brandschutztechnischen Gründen mit der Stadt abzustimmen.

(5) Die Bedienung technischer Anlagen erfolgt lediglich durch den Beauftragten der Stadt Uffenheim.

(6) Nach Beendigung der Veranstaltung sind von der Veranstalterin / dem Veranstalter sämtliche Gegenstände zu entfernen und die Räume in einem aufgeräumten und gereinigten Zustand dem Beauftragten der Stadt Uffenheim zu übergeben.

§ 6

Aufsicht/Hausrecht

(1) Den mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragten der Stadt Uffenheim ist jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gewähren. Bei wiederholten Verstößen kann die Veranstalterin oder der Veranstalter von der zukünftigen Benutzung ausgeschlossen werden. Ferner behält sich die Stadt Uffenheim das Recht vor, die Verstöße ggfs. zivil- und strafrechtlich zu verfolgen.

(2) Die Nutzenden haben auf ihre Kosten dafür zu sorgen, dass die Ordnung in den Räumen aufrecht erhalten und die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird.

(3) Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, kann der weitere Aufenthalt in der Galerie der Stadt Uffenheim untersagt werden.

§ 7

Haftung

(1) Die Veranstalterin oder der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Stadt an den Räumen, Einrichtungen, Geräten und sonstigen zur Benutzung überlassenen Gegenständen sowie an den Zuwegen anlässlich der Benutzung entstehen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter haftet ferner für alle Schäden, die im Rahmen der Benutzung ihrer bzw. seiner Bediensteten, Beauftragten und Mitgliedern sowie den Teilnehmerinnen oder Teilnehmern der Veranstaltungen und sonstigen Dritten entstehen.

(2) Die Veranstalterin oder der Veranstalter verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Uffenheim und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt Uffenheim, ihre Bediensteten oder Beauftragten. Er bzw. sie ist verpflichtet, die Stadt

auch von Ansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung von Dritten gegen die Stadt erhoben werden.

(3) Die Veranstalterin oder der Veranstalter haben die Stadt von Haftungsansprüchen Dritter, die i. R. der Nutzung der Galerie entstehen, freizustellen. Empfohlen wird der Abschluss einer Veranstalterhaftpflicht.

§ 8

Erhebung und Höhe der Nutzungsentgelte

(1) Für die Benutzung der Räume, Einrichtungen und technischen Geräte werden folgende Nutzungsentgelte erhoben:

Übereignung eines Werkes aus dem Fundus der Ausstellung zur Verwendung der Stadt für eigene Angelegenheiten bzw. alternativ ein Nutzungsentgelt i. H. v. 2,- € pro Raum und Tag. Der Stadt steht ein Auswahlrecht bezüglich der Übereignung eines Werkes zu.

(2) Das Entgelt schließt alle Kosten, z.B. für Beleuchtung, Heizung sowie einfacher Stromversorgung im üblichen Umfang ein. Darüber hinaus entstehende Kosten, wie z.B. für Reinigung infolge übermäßig starker Verschmutzung sind nicht enthalten und werden, soweit erforderlich, zusätzlich und nach anfallendem Aufwand in Rechnung gestellt. Die Höhe der gegebenenfalls zusätzlichen Kosten werden seitens der Stadt Uffenheim im Einzelfall festgelegt und sind vom Nutzer mit abgeschlossenem Nutzungsvertrag akzeptiert.

(3) Bei Veranstaltungen, deren wirtschaftlicher Erlös ausschließlich und direkt gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dient, kann von der Erhebung eines Entgelts abgesehen werden. Voraussetzung für die steuerliche Absetzung ist, dass der Zweck entweder mildtätig, kirchlich, religiös bzw. wissenschaftlich ist oder aber der gemeinnützige Zweck als besonders förderungswürdig anerkannt ist.

Ein entsprechender Nachweis des Finanzamtes ist rechtzeitig vor Abschluss des Nutzungsvertrages vorzulegen.

(4) Es kann eine Kautions verlangt werden.

§ 9

Fälligkeit

(1) Das Nutzungsentgelt in Form der Übereignung eines Werkes ist unmittelbar nach Ausstellungsschluss der Stadt zu übergeben.

(2) Das alternative Benutzungsentgelt ist am 14. Tage nach der Reservierung fällig. Liegt dieser Fälligkeitstermin nicht wenigstens 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn, ist das Entgelt mit der Reservierung fällig.

(3) Bei Stornierung innerhalb von 2 Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn ist kein Entgelt zu zahlen.

§ 10 Widerrufsrecht

Die Zulassung zur Benutzung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden,

- a) wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Veranstalterin/der Veranstalter nicht bereit ist oder nicht in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmung dieser Ordnung zu gewährleisten, insbesondere die Sicherheit und Ordnung nicht gewährleistet ist.
- b) wenn die Durchführung anderer Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen oder zu gesetzlichen Aufgaben der Stadt Uffenheim gehören, von dem Bürgermeister für vorrangig angesehen wird.
- c) bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung.
- d) zum Zwecke der Instandsetzung der überlassenen Räumlichkeiten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Uffenheim, den 27.08.2009
Stadt Uffenheim

Schöck
1. Bürgermeister

niedergelegt: 04.09.2009

Bekanntmachungsvermerk

Es wird hiermit bestätigt, dass die vorstehende Benutzungs- und Entgeltordnung in der Zeit vom 04.09.09 bis 21.09.09 im Rathaus der Stadt Uffenheim während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auflag. Hierauf wurde mit Bekanntmachung vom 02.09.09 hingewiesen, die in der Zeit vom 04.09.2009 bis 21.09.2009 an den Amtstafeln der Stadt Uffenheim und ihrer Stadtteile angeheftet war. Außerdem wurde die Benutzungs- und Entgeltordnung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Uffenheim vom 05.09.2009 durch Abdruck ortsüblich bekannt gemacht.

Uffenheim, den 22.09.2009
STADT UFFENHEIM

Schöck, 1. Bürgermeister